



An den Grossen Rat

21.0675.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 12. November 2021

Kommissionsbeschluss vom 4. November 2021

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ausgabenbericht betreffend Erneuerung des Staatsbeitrags an
die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre
2022 bis 2025**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	4
3. Kommissionsberatung	4
3.1 Finanzierung gemäss Art. 74 IVG	4
3.2 Entwicklung im Pandemiejahr 2020	5
4. Kommissionsantrag	5
Grossratsbeschluss	6

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Weiterführung der Finanzhilfen für die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in unverändertem Umfang von 1'040'000 Franken (entsprechend einem unveränderten jährlichen Beitrag von 260'000 Franken) für die Jahre 2022 bis 2025 zu genehmigen.

Die Stiftung Rheinleben ist eine gemeinnützige Organisation. Sie ist eine langjährige, anerkannte Leistungserbringerin im Rahmen der kantonalen Behindertenhilfe wie auch der Gesundheitsprävention. Die kantonal mitfinanzierten Beratungsleistungen der Stiftung Rheinleben gliedern sich in drei Teilbereiche. Es handelt sich dabei um:

- Beratungsstelle (vorliegender Ausgabenbericht 21.0675.01)
- Anlaufstelle für Angehörige und Kinder (Ausgabenbericht 21.1052.01)
- Informations- und Beratungsstellen (INBES) hinsichtlich Leistungen der Behindertenhilfe (unterliegen nicht dem Staatsbeitragsgesetz)

	Beratungsstelle	INBES	Anlaufstelle
Zielgruppe	Erwachsene mit Wohnsitz BS und psychischer Beeinträchtigung	IV-Rentner mit Wohnsitz BS/BL & Wunsch nach Leistungen der Behindertenhilfe	Angehörige von Personen mit psychischer Beeinträchtigung mit Wohnsitz BS
Leistung	Sozialberatung, Kurzberatung	Beratung/Abklärung zur Bedarfs-ermittlung und zum Leistungsbezug	Angehörigen-beratung
Hauptbeitrag-geber	WSU, BSV (Art. 74)	WSU	GD, Drittmittel
Beitrag Kanton BS	bisher max. 260'000 CHF p.a.	~100'000 CHF p.a.	bisher 70'000 CHF p.a.
Beitrag Nutzer	gering (50 CHF p.a.)	kostenlos	kostenlos

Die Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe richten sich grundsätzlich an erwachsene Personen mit Wohnsitz BS sowie mit einer psychischen Beeinträchtigung (ohne akute Sucht oder Psychose). Der Schwerpunkt liegt auf Personen mit IV-Rente – in kleinerem Umfang sind die Leistungen auch möglich für bereits anderweitig therapeutisch begleitete Personen, die (noch) keine IV-Rente erhalten. Die Leistungen orientieren sich am individuell ermittelten Bedarf. Bei den Leistungen handelt es sich konkret um Sozialberatung und Kurzberatung zu den Themen: kritische Lebenssituationen, soziale und zwischenmenschliche Beziehungen, Therapieformen, Rechts- und Versicherungsfragen, Finanzen/Budgetassistenz, Wohnen, Arbeit (allg. und ergänzender Arbeitsmarkt), Freizeitgestaltung, soziale Teilhabe.

Die Beratungsstelle dient in dieser Angebotslandschaft als ein ergänzender niederschwelliger und systementlastender Baustein im Bereich psychischer Beeinträchtigungen. Sie betreut rund 700 Klientinnen und Klienten (Stand 2020). Niederschwellige Beratungsangebote haben eine präventive Wirkung und können wesentlich zur Entlastung teurer, stationärer Betreuungsangebote für Personen mit psychischen Behinderungen beitragen. Sie unterstützen die Selbstbestimmung dieser Personen und fördern deren Integration und Reintegration in den Arbeitsmarkt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass kostenaufwendige und einschränkende Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts nicht getroffen werden müssen (Beistandschaften). Die Beratungsstelle

triiert und vermeidet Doppelspurigkeiten. Die Zielsetzungen der Beratung entsprechen dem kantonalen Konzept der Behindertenhilfe. Ausserkantonale Klientinnen und Klienten werden nicht abgewiesen, müssen aber einen h"oheren Eigenbeitrag zahlen.

Die Finanzierung erfolgt zum gr"ossten Teil (maximale Kostendeckung 80 Prozent) "uber Beitr"age des Bundes via Pro Infirmis (Art. 74 Invalidenversicherungsgesetz). Aufgrund der oben dargestellten Wichtigkeit des Angebots hat der Kanton Basel-Stadt in der Vergangenheit jeweils entschieden, die Bundessubventionen zur Kostendeckung zu erg"anzen. Als rechtliche Grundlagen daf"ur dienen § 9 des Behindertenhilfegesetzes (Unterst"utzung soziale Teilhabe) sowie § 9 und § 56 des Gesundheitsgesetzes (Gesundheitsf"orderung und Pr"avention). Mit dem Kantonsbeitrag wurden Leistungen einerseits f"ur Personen ohne IV-Rente und andererseits in den Bereichen Budgetassistenz und arbeitsmarktorientierte Beratung unterst"utzt, die nicht durch Bundesgelder abgedeckt sind.

Der bestehende Vertrag mit der Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben hat die Laufzeit 2018 bis 2021. Der darin festgelegte kantonale Beitrag resultiert aus einer Reduktion des vorherigen Beitrags. Diese Reduktion geschah angesichts der H"ohhe der R"ucklagen und zielt auf deren Abbau. Aufgrund des weiterhin angestrebten Abbaus kann dieser Beitrag fortgef"uhrt werden, ohne dass die Finanzen der Stiftung Rheinleben in Schiefelage geraten. Das Vertragsverh"altnis soll demnach f"ur die Jahre 2022 bis 2025 unver"andert weitergef"uhrt werden.

F"ur Details zur Vorlage wird auf den Ratschlag Nr. 21.0675.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 21.0675.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht "uberwiesen. Die GSK hat das Gesch"aft an einer Sitzung behandelt und den Kommissionsbericht im Zirkularverfahren verabschiedet. An der Beratung haben seitens der Exekutive der Vorsteher des Departements f"ur Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) und der Leiter des Amtes f"ur Sozialbeitr"age teilgenommen.

3. Kommissionsberatung

Die GSK trat einstimmig auf die Vorlage ein. Sie begr"usst die Beratung und Unterst"utzung von Menschen, die aufgrund ihrer psychischen Beeintr"achtigungen beispielsweise selbstverst"andliche Alltagshandlungen nicht mehr oder nur noch schwer bew"altigen k"onnen. Die T"atigkeit der Beratungsstelle erm"oglicht oder erleichtert den Betroffenen das Leben mit und in der Gesellschaft. Sie tr"agt pr"aventiv dazu bei, weitergehende und kostenintensivere Massnahmen wie Beistandschaften zu vermeiden.

3.1 Finanzierung gem"ass Art. 74 IVG

Die Finanzierung der Beratung, die den IV-Bezug als Voraussetzung hat, ist gem"ass Art. 74 des Invalidenversicherungsgesetzes Bundessache. Pro Infirmis ist als nationale Dachorganisation beauftragt, die zur Verf"ugung gestellten Bundesgelder an Kantone und weitere Institutionen zu verteilen. Die Verteilung erfolgt gem"ass bestimmten Regularien, wobei die Kantone (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) bestrebt sind, einen klareren Einblick in die komplexe Anwendung von Art. 74 zu erhalten. Die Bestrebung des Bundesamts f"ur Sozialversicherung, diese Gelder zu reduzieren, konnte abgewehrt werden.

Eine Reduktion der Bundesgelder h"atte existenzielle Auswirkungen auf das Angebot. Gleichwohl ist es auch wesentlich, dass der Kanton die Beitragsl"ucke ausf"ullt, die sich durch die Leistungen an Personen ergibt, die ausserhalb des IV-Bezugs stehen. Der kantonale Betriebsbeitrag k"onnte dann gek"urzt werden, wenn die Fallzahl gegen"uber fr"uher um 20 Prozent fallen w"urde. Er wird als

Pauschale ausbezahlt und ist nicht wie im Vertrag der Beratungsstelle mit Pro Infirmis an 6'100 Beratungsstunden als Sollwert gekoppelt. Eine erhebliche Zunahme der Beratungsstunden (IV-Bereich) müsste wiederum im Austausch mit Pro Infirmis angegangen werden. Die Kantongelder haben auch eine wichtige Funktion, da eine gewisse finanzielle Unsicherheit durch die um ein Jahr verzögerte Abgrenzung der Rücklagen mit den Geldern gemäss Art. 74 besteht. Diese Unsicherheit wird dadurch aufgefangen, dass der Kanton den Betriebsverlust der Beratungsstelle ausgleicht.

Die Stiftung betreibt auch Fundraising, wobei die dort erzielten Gelder (v.a. von Stiftungen) projektgebunden sind bzw. als gesamtbetriebliche Fondsbeiträge der Stiftung Rheinleben verbucht werden. Drittmittel des Fundraising werden über den Weg dieses Fonds für die Beratungsstelle in Anspruch genommen.

3.2 Entwicklung im Pandemiejahr 2020

Die Leistungen der Beratungsstelle nehmen seit Jahren zu. Im Pandemiejahr 2020 gab es eine besondere Erhöhung auf 6'964 geleistete Stunden. Davon wurden ca. 670 Stunden allein durch den Kanton finanziert, was ungefähr dem bisherigen Anteil von 10 bis 15 Prozent an allen geleisteten Stunden entspricht. Umgelegt auf den Personaletat (knapp sieben Vollzeitstellen FTE) für die Beratungstätigkeit ergeben sich rund 100 Klientinnen und Klienten pro FTE oder etwa fünf Stunden reine Beratung pro Tag.

Durch den Bund und den Kanton abgedeckte Leistungen der Beratungsstelle:

Stiftung Rheinleben Beratungsstelle, Klientenstatistik	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Klienten total	565	579	585	606	647	685	705
Anzahl geleistete Beratungsstunden gem. Vertrag	5'547	5'213	5'322	5'685	5'851	6'297	6'964
Stellen Fachpersonal per 31.12.	4.5	4.6	5.3	5.9	6.5	6.5	6.8

Viele Klientinnen und Klienten benötigten 2020 zusätzliche Unterstützung und Hilfestellung zur Stabilisierung und Bewältigung ihrer Krisensituation. Dabei wurde die telefonische Beratung als Pandemiemassnahme kritisch aufgenommen. Allerdings kam ein Teil der Klientel auch gut mit der Situation zurecht. Die Reduktion des öffentlichen Lebens wurde von ihnen nicht als besondere Beeinträchtigung empfunden.

Trotz der höheren Beanspruchung im Jahr 2020 nahmen die Rücklagen leicht zu, von rund 205'000 auf rund 212'000 Franken. Sollte sich dieser Anstieg anstelle des angestrebten Abbaus fortsetzen, will das Departement die Höhe des Kantonsbeitrags erneut überdenken.

4. Kommissionsantrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 12. November 2021 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Präsident

Beilagen

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Erneuerung des Staatsbeitrags an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2022 bis 2025

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 21.0675.01 vom 21. September 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 21.0675.02 vom 4. November 2021, beschliesst:

Für die Stiftung Rheinleben werden betreffend Beratungsleistungen zugunsten von psychisch beeinträchtigten Personen für die Jahre 2022 bis 2025 Finanzhilfen von insgesamt Fr. 1'040'000 (Fr. 260'000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.